

Reg. Nr. 1.3.1.11

Axioma: 2454

Nr. 18-22.611.02

Interpellation Petra Priess betreffend Baumfällung im Baumschutzgebiet

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Wie die Interpellantin richtig festgehalten hat, sind auch in der Baumschutzzone unter bestimmten Voraussetzungen Baumfällungen möglich. Die beiden gefälltten Bäume an der Fürfelderstrasse waren von Borkenkäfern befallen und zeigten Absterbe-Erscheinungen. In solchen Fällen wird bei Baubegehren in der Regel das Interesse des Grundeigentümers an einer zonenkonformen Bebauung höher gewichtet als das öffentliche Interesse am Erhalt von Bäumen, denen keine lange Zukunft mehr prognostiziert wird. Eine Ersatzpflanzung, wie vom Baumschutzgesetz vorgesehen, wird auch in solchen Fällen in der Regel verlangt.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Liegt für die genannte Baumfällung eine Bewilligung vor?*

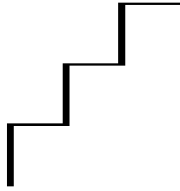
Ja, die Fällung der Bäume wurde mit der Baubewilligung genehmigt.

2. *Hat die Gemeinde Riehen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ihre Zustimmung zur Baumfällung gegeben? Wenn ja, mit welcher Begründung?*

Baumfällungen innerhalb der Baumschutzzone werden durch die kantonale Baumschutzkommission und die Stadtgärtnerei beurteilt. Die Gemeinde gibt in diesen Fällen zu Baumfällungen keine Stellungnahme ab. Die Baumfällung ist integraler Bestandteil des Baugesuchs, dem der Gemeinderat zustimmte.

3. *Welche Empfehlung hat die Baumschutzkommission abgegeben, falls diese in diesem Fall angehört werden musste?*

Die Baumschutzkommission hat zu den Fällungen Stellung genommen. Nach einer ersten Begehung im Dezember 2018 hat die Kommission festgehalten, dass es sich um sehr markante Bäume handelt, die vom öffentlichen Raum aus sehr gut wahrgenommen werden können und an denen ein hohes öffentliches Interesse besteht. Der eine Baum, eine Orientalische Fichte, wies zu diesem Zeitpunkt bereits Absterbe-Erscheinungen auf. Es wurde empfohlen, diesen Baum möglichst zeitnah zu fällen, damit der festgestellte Borkenkäferbefall nicht auf die anderen Bäume übergeht. Der zweite Baum, eine Gemeine Fichte wurde durch die Kommission als erhaltenswert eingestuft. Die Stadtgärtnerei teilte die Empfehlung der Baumschutzkommission. Das Baubegehren wurde nicht genehmigt und eine Anpassung gefordert, welche den Erhalt der Gemeinen Fichte gewährleistet.



Seite 2

In diesem Zusammenhang fand im Sommer 2019 eine erneute Begehung mit dem beauftragten Baumpfleger statt. Dabei zeigte sich, dass sich der Zustand des Baums seit Dezember 2018 stark verschlechtert hatte. Es waren ebenfalls deutliche Absterbe-Prozesse aufgrund eines Käferbefalls erkennbar. In der Folge wurden beide Bäume durch die Stadtgärtnerei zur Fällung freigegeben.

4. *Wie begründet das Bau- und Gastgewerbeinspektorat des kantonalen Bau- und Verkehrsdepartements die erteilten Baumfällungen (vgl. die entsprechenden Möglichkeiten gemäss §6 des Baumschutzgesetzes)?*

Die Genehmigung zur Fällung wurden mit dem gesundheitlich angeschlagenen Zustand der Bäume begründet. Das Festhalten am öffentlichen Interesse zur Erhaltung der Bäume erschien in Würdigung des Interesses des Gesuchstellers in diesem Fall unverhältnismässig.

5. *Wurde mit der Bewilligung zur Baumfällung eine Auflage betr. Ersatzpflanzungen gemacht?*

Ja, für die zu fällenden Bäume sind mindestens 2 Ersatzbäume zu pflanzen, darunter ein grosskroniger, strassenraumprägender Baum.

6. *Erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll, dass Baumfällungen zur Erstellung von Autoparkplätzen in Vorgärten (insbesondere in Baumschutzgebieten) erteilt werden?*

Aufgrund des Käferbefalls hätten die Bäume auch ohne Bauprojekt in absehbarer Zeit gefällt werden müssen. Die Parkplätze werden zudem hinter der Baulinie, also nicht im Vorgartenbereich erstellt. Im Vorgarten ist die Erstellung von Parkplätzen nicht zulässig und sie wären nicht bewilligt worden. Gemäss Parkplatzberechnung wären sechs Parkplätze zulässig gewesen, es werden aber nur vier gebaut. Der Gemeinderat hatte somit keine Gründe, das Bauprojekt abzulehnen.

Die Fällung von grossen, markanten Bäumen ist immer eine Veränderung, die für viele Anwohnerinnen und Anwohner bedauerlich ist. Gerade in den Baumschutzgebieten sind solche Fällungen aber nur nach einer umfassenden Interessensabwägung und nach einer Beurteilung durch Fachleute möglich. Dabei werden durch die Baumschutzkommission und die Stadtgärtnerei sowohl die Interessen des Grundeigentümers wie auch der Öffentlichkeit berücksichtigt.

Riehen, 24. September 2019

Gemeinderat Riehen